

Vermittlungs- und Vertragsbedingungen für Gästeführungen

Sehr geehrte Gäste,

die nachfolgenden Vertragsbedingungen regeln einerseits das Rechtsverhältnis zwischen der **Tegernseer Tal-Tourismus GmbH, nachstehend „TTT“ abgekürzt**, und Ihnen, nachstehend **„der Gast“**, bzw. dem Auftraggeber der Gästeführung in Bezug auf die **Vermittlung der angebotenen Führungen**, andererseits das **Rechtsverhältnis zwischen Ihnen und dem von der TTT vermittelten Tegernseer Heimatführer, nachfolgend „Heimatführer“ abgekürzt**. Sie werden, soweit rechtswirksam einbezogen, Inhalt des **Dienstleistungsvertrags**, der im Falle Ihrer Buchung zwischen Ihnen und den Heimatführer zu Stande kommt. **Lesen Sie da bitte diese Bedingungen aufmerksam durch.**

1. Stellung der TTT

- 1.1. Die **TTT** ist **ausschließlich Vermittler** des Vertrages zwischen dem Gast, bzw. dem Auftraggeber der Führung und dem ausführenden Heimatführer.
- 1.2. Soweit die **TTT** neben der Heimatführung weitere Leistungen vermittelt, gilt: **TTT** hat als Vermittler die Stellung eines Anbieters verbundener Reiseleistungen, soweit nach den gesetzlichen Vorschriften des § 651w BGB die Voraussetzungen für ein Angebot verbundener Reiseleistungen der **TTT** vorliegen.
- 1.3. Unbeschadet der Verpflichtungen der **TTT** als Anbieter verbundener Reiseleistungen (insbesondere Übergabe des gesetzlich vorgesehenen Formblatts und Durchführung der Kundengeldabsicherung im Falle einer Inkassotätigkeit der **TTT**) und der rechtlichen Folgen bei Nichterfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtungen ist **TTT** im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen nach Ziff. 1.1 und 1.2 weder Reiseveranstalter noch Vertragspartner des im Buchungsfalle zu Stande kommenden Vertrags über die Heimatführung. Sie haftet daher bei solchen Aufträgen bzw. Führungen nicht für Angaben zu Preisen und Leistungen, für die Leistungserbringung selbst sowie für Leistungsmängel in Zusammenhang mit der Führung. Dies gilt nicht, soweit die Heimatführung vertraglich vereinbarte Leistung einer Pauschalreise oder eines sonstigen Angebots ist, bei der **TTT** unmittelbarer Vertragspartner des Gastes, bzw. des Auftraggebers ist.
- 1.4. Eine etwaige Haftung der **TTT** aus dem Vermittlungsvertrag und aus gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach zwingenden Vorschriften über Telemedien und den elektronischen Geschäftsverkehr bleibt hiervon unberührt.

2. Stellung des Heimatführers, anzuwendende Rechtsvorschriften

- 2.1. Auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Heimatführer und dem Gast, bzw. dem Auftraggeber der Führung finden in erster Linie die mit dem Heimatführer getroffenen Vereinbarungen, ergänzend diese Vermittlungs- und Vertragsbedingungen, hilfsweise die gesetzlichen Vorschriften über den **Dienstvertrag §§ 611 ff. BGB** und den **Werkvertrag §§ 631 ff. BGB Anwendung**.
- 2.2. Soweit in zwingenden internationalen oder europarechtlichen Vorschriften, die auf das Vertragsverhältnis anzuwenden sind, nichts anderes bestimmt ist, findet auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis mit dem Heimatführer und der **TTT** **ausschließlich deutsches Recht Anwendung**.

3. Vertragsschluss, Stellung eines Gruppenauftraggebers

- 3.1. Der Gast bzw. der Auftraggeber kann sein Interesse an der Buchung einer Führung dem Heimatführer bzw. der **TTT** als Vermittler, mündlich, schriftlich, per Fax, per E-Mail oder über das Internet übermitteln. Diese Anfrage ist für den Gast bzw. den Auftraggeber unverbindlich. Für die Ausarbeitung eines individuellen Angebots ist jedoch, unabhängig vom Zustandekommen eines Vertrages eine Vergütung zu bezahlen, wenn dies in der Werbegrundlage deutlich angegeben ist oder im Einzelfall vereinbart wurde.
- 3.2. Auf der Grundlage der Interessenbekundung übermitteln der Heimatführer bzw. die **TTT** als Vermittler dem Gast ein verbindliches Angebot auf der Grundlage der vorliegenden Vermittlungs- und Vertragsbedingungen und bieten damit dem Gast bzw. dem Auftraggeber den Abschluss eines Dienstvertrages über die Durchführung der Führung, gegebenenfalls mit den Nebenleistungen, verbindlich an.
- 3.3. Für das Zustandekommen des Vertrages über die Gästeführung nach verbindlichem Angebot des Heimatführers bzw. der **TTT** gilt:
 - a) Der Vertrag mit dem Heimatführer kommt rechtsverbindlich dadurch zu Stande, dass der Gast bzw. der Auftraggeber das Angebot in der im Angebot selbst bezeichneten Form und innerhalb einer im Angebot gegebenenfalls genannten Frist annehmen.
 - b) Eine Annahmeerklärung mit Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen gegenüber dem Angebot führt **nicht** zum Vertragsabschluss. Soweit der Gast bzw. der Auftraggeber demnach Änderungen wünschen, sind Sie gehalten, diese nach Erhalt des Angebots mitzuteilen und ein geändertes Angebot anzufordern.
 - c) Ist im Angebot eine Annahmefrist benannt, muss die Annahmeerklärung dem Heimatführer bzw. der **TTT** innerhalb dieser Frist zu gehen. Verspätet eingehende Annahmeerklärungen können, aber müssen nicht akzeptiert werden.
 - d) Der Heimatführer bzw. die **TTT** werden dem Gast bzw. dem Auftraggeber den Eingang der Annahmeerklärung bestätigen. Der Dienstvertrag über die Gästeführung kommt jedoch bereits mit dem Eingang der Annahmeerklärung beim Heimatführer bzw. der **TTT** als Vermittler zustande.
 - e) Übermitteln der Heimatführer bzw. die **TTT** dem Gast bzw. dem Auftraggeber ein verbindliches Angebot, sondern lediglich eine Auskunft über Preise, Verfügbarkeit mögliche Leistungen und Abläufe, so handelt es sich hierbei nicht um ein verbindliches Vertragsangebot. In diesem Fall kommt der Vertrag ausschließlich dadurch zu Stande, dass der Gast bzw. der Auftraggeber eines der in der Auskunft aufgeführten Angebote verbindlich buchen und der Gast bzw. die **TTT** dieses Angebot verbindlich bestätigen.
- 3.4. Erfolgt die Buchung durch einen in diesen Bedingungen als "Gruppenauftraggeber" bezeichneten Dritten, also eine Institution oder ein Unternehmen

(Privatgruppe, Volkshochschule, Schulklasse, Verein, Reiseveranstalter, Incentive- oder Event-Agentur, Reisebüro) so ist dieser als **alleiniger Auftraggeber Vertragspartner** der **TTT** im Rahmen des Vermittlungsvertrages, bzw. des Heimatführer im Rahmen des Dienstleistungsvertrages, soweit er nach den getroffenen Vereinbarungen nicht ausdrücklich als rechtsgeschäftlicher Vertreter der späteren Teilnehmer auftritt. **Den Gruppenauftraggeber trifft in diesem Fall die volle Zahlungspflicht bezüglich der vereinbarten Vergütung oder eventueller Rücktrittskosten.**

3.5. Ist ausdrücklich vereinbart, dass der Gruppenauftraggeber die Buchung als rechtsgeschäftlicher Vertreter der späteren Teilnehmer vornimmt, so hat er **für sämtliche Verpflichtungen der späteren Teilnehmer unmittelbar persönlich einzustehen**, soweit er diese Verpflichtung **durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat**.

3.6. Der Dienstvertrag über die Gästeführung kommt durch die **Bestätigung** zustande, welche die **TTT** als Vertreter des Heimatführers vornimmt. **Sie bedarf keiner bestimmten Form**. Im Regelfall wird die **TTT**, ausgenommen bei sehr kurzfristigen Buchungen, dem Gast, bzw. dem Auftraggeber jedoch eine **schriftliche Ausfertigung der Buchungsbestätigung übermitteln**. Bei verbindlichen telefonischen Buchungen ist die Rechtswirksamkeit des Vertrages **unabhängig** vom Zugang der schriftlichen Ausfertigung der Buchungsbestätigung und einer etwa vereinbarten Vorauszahlung.

4. Teilnehmerzahlen; Leistungen, Ersetzungsvorbehalt, Teilnehmerzahlen, Hilfspersonen

- 4.1. Für vereinbarte **Teilnehmerzahlen** gilt:
 - a) Ist eine **bestimmte Teilnehmerzahl verbindlich und fest vereinbart**, so sind im Falle eines Rücktritts bzw. eines Nichterscheins von den Gästen, die nicht teilnehmen, oder bei Aufträgen mit Gruppenauftraggebern nach Ziff. 3.4 von diesem Rücktrittskosten zu entrichten, deren Höhe sich entweder aus den individuellen Regelungen in den vertraglichen Unterlagen ergibt oder die ansonsten entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen (Ziff. 6 und 7.) dieser Bedingungen) berechnet werden.
 - b) Ist für einen Vertrag eine Mindestteilnehmerzahl verbindlich vereinbart, so kann der Heimatführer bzw. für diesen die **TTT** als Vertreter den Rücktritt vom Vertrag erklären, falls diese Mindestteilnehmerzahl bis zu einem vereinbarten Termin, ohne eine solche ausdrückliche Terminvereinbarung nicht spätestens 1 Woche vor Führungsbeginn erreicht wird. Soweit die Anmeldungen der Teilnehmer, nach deren Zahl sich die Mindestteilnehmerzahl bestimmt, nicht vereinbarungsgemäß direkt an den Heimatführer bzw. die **TTT** zu richten sind, hat der Gruppenauftraggeber diese fortlaufend und tagesaktuell über den Anmeldestand zu unterrichten. Die Absage wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl kann an einen Gruppenauftraggeber gerichtet werden. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Nach Fristablauf wird die Teilnehmerzahl verbindlich. Im Falle einer weiteren Reduzierung der Teilnehmerzahl gelten dann die Regelungen in a) entsprechend.
 - c) Bleibt die Teilnehmerzahl ohne Vereinbarung eine Mindestteilnehmerzahl völlig offen, so ist eine Anzahlung entsprechend dieser Vertragsbedingungen auf der Grundlage der verbindlich mitgeteilten voraussichtlichen Teilnehmerzahl zu leisten. Die Abrechnung erfolgt in diesem Fall nach der Zahl der Teilnehmer, die an der Führung tatsächlich teilgenommen haben.
- 4.2. Die geschuldeten Leistungen des Heimatführers bestehen aus der Durchführung der Gästeführung entsprechend der Leistungsbeschreibung und den zusätzlich getroffenen Vereinbarungen.
- 4.3. Soweit etwas anderes **nicht ausdrücklich vereinbart ist**, ist die Durchführung der Gästeführung **nicht durch einen bestimmten Heimatführer geschuldet**. Vielmehr obliegt die Auswahl des jeweiligen Heimatführers nach Maßgabe der erforderlichen Qualifikation der **TTT**.
- 4.4. Auch im Falle der Benennung oder ausdrückliche Vereinbarung einer bestimmten Person des Heimatführers bleibt es vorbehalten, diesen **im Falle eines zwingenden Verhinderungsgrundes** (insbesondere wegen Krankheit) durch einen anderen, geeigneten und qualifizierten Heimatführer **zu ersetzen**.
- 4.5. Der Umfang der geschuldeten Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung und den zusätzlich getroffenen Vereinbarungen. Auskünfte und Zusicherungen Dritter (insbesondere Reisebüros, Beherbergungsbetriebe, Beförderungsunternehmen) zum Umfang der vertraglichen Leistungen, die im Widerspruch zu Leistungsbeschreibung oder den mit der **TTT** und/oder dem Heimatführer getroffenen Vereinbarungen stehen, sind für die **TTT** und den Heimatführer nicht verbindlich.
- 4.6. **Änderungen oder Ergänzungen der vertraglich ausgeschriebenen Leistungen** bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung mit der **TTT** oder dem Heimatführer in Textform.
- 4.7. **Änderungen wesentlicher Leistungen**, die von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages abweichen, die nach Vertragsabschluss notwendig werden (insbesondere auch Änderungen im zeitlichen Ablauf der Führung) und vom Heimatführer nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, **sind gestattet**, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtschnitt der Führung nicht beeinträchtigen.
- 4.8. **Angaben zur Dauer von Führungen sind Circa-Angaben.**

5. Preise und Zahlung

5.1. Die vereinbarten Preise schließen die Durchführung der Gästeführung und zusätzlich ausgeschriebener oder vereinbarter Leistungen ein.

5.2. **Eintrittsgelder, Verpflegungskosten, Kurtaxe und Fremdenverkehrsabgaben sowie Beförderungskosten mit öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln, Stadtpläne, Prospekte, Museumsführer, Kosten von Führungen** innerhalb von dem Rahmen der Gästeführungen gesuchter Sehenswürdigkeiten sind **nur dann** im vereinbarten Preis eingeschlossen, wenn sie unter den Leistungen der Gästeführung ausdrücklich **aufgeführt oder zusätzlich vereinbart sind**.

5.3. Soweit nichts anderes, insbesondere im Hinblick auf eine Anzahlung, vereinbart ist, ist die vereinbarte Vergütung vor Beginn der Gästeführung zu den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, soweit keine besondere Vereinbarung getroffen wurde spätestens zwei Wochen vor Beginn der Gästeführung, an die TTT als Inkassobovollmächtigte des Heimatführers zu bezahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf die Gutschrift auf dem Konto der TTT an. Zahlungen durch Lastschrift, Bankeinzug oder Kreditkarte sowie Zahlungen nach Durchführung der Gästeführung sind nur möglich, wenn dies zuvor mit dem Gast bzw. dem Auftraggeber ausdrücklich vereinbart wurde.

5.4. Ist ausnahmsweise vereinbart, dass keine Vorauszahlungen an die TTT als Inkassobovollmächtigte des Heimatführers erfolgt, so ist die Zahlung vor Beginn der Gästeführung vor Ort in bar zahlungsfällig und einem Heimatführer selbst zu leisten. Schecks oder Kreditkarten werden nicht akzeptiert. Die **Bezahlung mit Vouchern (Berechtigungsgutscheinen)** ist nur dann möglich, wenn diese **von der TTT ausgestellt** und für die jeweilige Führung gültig sind. Von Dritten ausgestellte Voucher sind **nur bei einer entsprechenden ausdrücklichen Vereinbarung** mit der TTT gültig.

5.5. Soweit der Heimatführer zur Erbringung der vereinbarten Leistungen bereit und in der Lage ist und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Gastes, bzw. des Auftraggebers begründet ist, gilt:

- Sind Anzahlungen oder Vorauszahlungen vor Führungsbeginn vereinbart, so können der Heimatführer bzw. als dessen Vertreter die TTT den Rücktritt vom Vertrag erklären, wenn fällige Zahlungen trotz Mahnung mit angemessener Fristsetzung nicht innerhalb der in der Mahnung genannten Frist dem angegebenen Konto gutgeschrieben sind.
- Ist eine Bezahlung vor Beginn der Führung vereinbart, so besteht ohne vollständige Bezahlung kein Anspruch auf die Durchführung der Führung bzw. die vereinbarten Leistungen.
- Wird die Führung aufgrund einer nicht rechtzeitigen oder nicht vollständigen Zahlung nicht durchgeführt, kann der Heimatführer den Gast bzw. den Auftraggeber mit Rücktrittskosten entsprechend Ziff. 6 dieser Vertragsbedingungen belasten.

6. Nichtinanspruchnahme von Leistungen

6.1. Nimmt der Gast, bzw. der Auftraggeber, ohne dass eine Kündigung nach Ziff. 7.1 erfolgt ist, die vereinbarten Leistungen, ohne dass dies vom Heimatführer oder der TTT zu vertreten ist, ganz oder teilweise nicht in Anspruch, obwohl der Heimatführer zur Leistungserbringung bereit und in der Lage ist, so besteht **kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen**.

6.2. Für die vereinbarte Vergütung gilt die **gesetzliche Regelung (§ 615 S. 1 und 2 BGB)**:

- Soweit keine Kündigung nach Ziff. 7.1 erfolgt ist, hat der Gast bzw. Auftraggeber die vereinbarte Vergütung **zu bezahlen**, ohne dass ein Anspruch auf Nachholung der Gästeführung besteht
- Der Heimatführer hat sich jedoch auf die Vergütung ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen sowie eine Vergütung, die er durch eine anderweitige Verwendung der vereinbarten Dienstleistungen erlangt oder zu erlangen böswillig unterlässt.

7. Kündigung und Rücktritt durch den Gast, bzw. den Auftraggeber

7.1. Der Gast, bzw. der Auftraggeber können den Auftrag nach Vertragsabschluss gegenüber dem Heimatführer, bzw. der TTT **bis vier Wochen vor dem vereinbarten Leistungsbeginn kündigen**. Die Kündigung bedarf keiner bestimmten Form. Eine Kündigung in Textform wird jedoch **dringend empfohlen**.

7.2. Soweit der Heimatführer zur Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage war und die Kündigung nicht von ihm, bzw. der TTT zu vertreten ist, sind der Gast, bzw. der Auftraggeber verpflichtet, **im Falle der Kündigung ein pauschales Bearbeitungsentgelt**

- von 10 % des Entgelts der Gästeführung bei einer Kündigung später als vier Wochen bis zwei Wochen vor Leistungsbeginn
- von 30 % des Entgelts der Gästeführung bei einer Kündigung später als zwei Wochen bis acht Tage vor Leistungsbeginn
- von 50 % des Entgelts der Gästeführung bei einer Kündigung ab sieben Tage vor Leistungsbeginn bis zwei Tage vor Leistungsbeginn **zu bezahlen**.

7.3. Bei einer **Kündigung ab einem Tag vor Leistungsbeginn und am Tag der Führung selbst** wird die **volle vereinbarte Vergütung zahlungsfällig**. Der Heimatführer hat sich jedoch auf die Vergütung ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen sowie eine Vergütung, die er durch eine anderweitige Verwendung der vereinbarten Dienstleistungen erlangt oder zu erlangen böswillig unterlässt. Ersparte Aufwendungen in Bezug auf Zusatzleistungen zur Führung, insbesondere Kosten eines Bustransports, Verpflegung, Getränke, Eintrittsgelder usw. sind jedoch vom Heimatführer bzw. der TTT an den Gast bzw. den Auftraggeber nur insoweit zu erstatten, als gegenüber den jeweiligen Leistungsträgern ein gesetzlicher oder vertraglicher Anspruch auf Erstattung bzw. Rückvergütung besteht und von diesen auch tatsächlich erlangt werden kann.

7.4. Dem Gast, bzw. dem Auftraggeber **bleibt es unbenommen**, dem Heimatführer, bzw. der TTT nachzuweisen, dass ihnen durch die Kündigung keine,

bzw. wesentlich geringere Aufwendungen als das geltend gemachte Bearbeitungsentgelt entstanden sind. Im Fall eines solchen Nachweises sind der Gast, bzw. der Auftraggeber nur zu Bezahlung des geringeren Betrages verpflichtet.

8. Haftung des Heimatführers und der TTT

8.1. Für die Haftung der TTT wird auf 1.3 diesen Bedingungen verwiesen.

8.2. Eine **Haftung des Heimatführers** für Schäden, die nicht Körperschäden sind ist **ausgeschlossen**, soweit ein Schaden vom Heimatführer nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurde.

8.3. **Der Heimatführer haftet nicht** für Leistungen, Maßnahmen oder Unterlassungen von Verpflegungsbetrieben, Einrichtungen, Trägern von Sehenswürdigkeiten oder sonstigen Angeboten, die im Rahmen der Führung besucht werden, es sei denn, dass für die Entstehung des Schadens eine schuldhafte Pflichtverletzung des Heimatführers ursächlich oder mitursächlich war.

9. Versicherungen

9.1. Die vereinbarten vertraglichen Leistungen enthalten Versicherungen zu Gunsten der Gäste, bzw. des Auftraggebers **nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist**.

9.2. **Dem Gast, bzw. dem Auftraggeber wird der Abschluss einer Reise-rücktrittskostenversicherung ausdrücklich empfohlen**.

10. Führungszeiten, Obliegenheiten des Gastes

10.1. Der Gast, bzw. der Gruppenauftraggeber sind gehalten, bei der Buchung oder rechtzeitig vor dem vereinbarten Termin der Führung **eine Mobilfunknummer anzugeben**, unter der mit ihnen im Falle außergewöhnlicher Ereignisse Kontakt aufgenommen werden kann. Die TTT wird dem Gast, bzw. einer benannten Person im Regelfall ebenfalls eine entsprechende **Mobilfunknummer des ausführenden Heimatführers mitteilen**.

10.2. **Vereinbarte Führungszeiten sind pünktlich einzuhalten**. Sollte sich der Gast verspäten, so ist er verpflichtet, diese Verspätung dem Heimatführer **spätestens bis zum Zeitpunkt des vereinbarten Beginns der Führung mitzuteilen** und den voraussichtlichen Zeitpunkt des verspäteten Eintreffens zu benennen. Der Heimatführer kann **einen verspäteten Beginn der Führung ablehnen**, wenn die Verschiebung objektiv unmöglich oder unzumutbar ist, insbesondere wenn dadurch Folgeführen oder anderweitige zwingende geschäftliche oder private Termine des Heimatführers nicht eingehalten werden können. **Verschiebungen von mehr als 30 Minuten berechtigen den Heimatführer generell zur Absage der Führung**.

10.3. Der Gast, bzw. der Beauftragte des Gruppenauftraggebers sind verpflichtet, **etwaige Mängel der Führung und der vereinbarten Leistungen sofort gegenüber dem Heimatführer anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen**. Etwaige sich aus mangelhaften oder unvollständigen Leistungen des Heimatführers ergebenden Ansprüche entfallen nur dann nicht, wenn diese Rüge unverschuldet unterbleibt.

10.4. Zu einem **Abbruch, bzw. einer Kündigung der Führung nach Beginn der Führung** sind der Gast, bzw. der Auftraggeber nur dann berechtigt, wenn die Leistung des Heimatführers erheblich mangelhaft ist und diese Mängel trotz entsprechender Mängelrüge nicht abgestellt werden. **Im Falle eines nicht gerechtfertigten Abbruchs, bzw. einer Kündigung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung**.

11. Alternative Streitbeilegung; Gerichtsstand

11.1. Der Heimatführer bzw. die TTT weisen im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass sie nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnehmen. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Vermittlungs- und Vertragsbedingungen für diese verpflichtend würde, informieren sie die Verbraucher hierüber in geeigneter Form. Für alle Verträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, wird auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <https://ec.europa.eu/consumers/odr> hingewiesen.

11.2. Soweit eine vollständige **Bezahlung vor Ort** an den Heimatführer vereinbart ist, ist **Erfüllungsort und Gerichtsstand der Ort der Gästeführung**.

11.3. Der Gast, bzw. der Auftraggeber können Klagen gegen den Heimatführer, bzw. die TTT **nur an deren allgemeinen Gerichtsstand erheben**.

11.4. Für Klagen des Heimatführers, bzw. der TTT gegen den Gast, bzw. den Auftraggeber ist der allgemeine Gerichtsstand des Gastes, bzw. des Auftraggebers maßgeblich. Ist der Auftraggeber Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder haben der Gast, bzw. der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, so ist **ausschließlicher Gerichtsstand** für Klagen des Heimatführers, bzw. der TTT deren Wohn- bzw. Geschäftssitz.

© Diese Geschäftsbedingungen sind urheberrechtlich geschützt. Noll & Hütten Rechtsanwälte, Stuttgart, München, 2011-2019